

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für alle Straßenbahnvermietung der Wiener Linien GmbH & Co KG:

1. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass der vereinbarte Preis nur die in der Bestellung vereinbarte Leistung umfasst. Durch den Besteller veranlasste Mehrleistungen werden zu unseren Standardtarifen verrechnet.
2. Die Wiener Linien behalten sich das Recht vor, das Fahrpersonal zu stellen und zu wechseln.
3. Die Wiener Linien behalten sich das Recht vor, bei Fahrten zusätzliches Aufsichtspersonal auf Kosten des Bestellers einzuteilen.
4. Dem Fahrpersonal sind während der Fahrdienstleistung die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen zur Einhaltung der max. Fahrzeiten zu gewähren.
5. Über das Öffnen und Schließen der Fenster, der Lüftungseinrichtungen sowie die Betätigung der Heizung entscheidet das Fahrpersonal.
6. Das Fahrpersonal ist berechtigt, von der vorgesehenen Strecke abzuweichen, wenn die Sicherheit dies erfordert.
7. Die vereinbarte Rückkunftszeit kann auf Wunsch des Bestellers nur dann überschritten werden, wenn dies aus betriebsinternen Gründen der Wiener Linien, sowie unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Vorschriften möglich ist. Die dadurch entstandene Mehrleistung wird nach den jeweils gültigen Tarifen verrechnet.
8. Eine Stornierung des Auftrages kann nur schriftlich bis mindestens einen Tag vor Abfahrt preismindernd zur Kenntnis genommen werden, es werden folgende Stornosätze verrechnet: bis 72 Stunden vor Fahrtermin kostenlose Stornierung möglich, ab 48 Stunden vor Fahrtermin 25 % der Auftragssumme, ab 24 Stunden vor dem Fahrtermin 50 % der Auftragssumme, am Tag der Fahrt 100 % der Auftragssumme.
9. Der Fahrpreis ist binnen 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Einwendungen können nur innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Rechnung berücksichtigt werden.
10. Das Fahrzeug darf höchstens mit der Anzahl von Fahrgästen besetzt werden, für die es zugelassen ist.
11. Der Besteller oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, auf dem Fahrauftrag Personenzahl, Zeit der Rückkunft, allfällige Routenänderungen und die Durchführung der Fahrt zu bestätigen.
12. Veränderungen am und im gemieteten Fahrzeug der Wiener Linien sind nicht zulässig. Das Anbringen von Plakaten am oder im Fahrzeug bedarf einer gesonderten Genehmigung der Wiener Linien.
13. Der Einbau von privaten Ton- und Lichtenanlagen, insbesondere Laserlichtanlagen, ist verboten.
14. Jeder Reisende kann auf eigene Gefahr Gegenstände, die er mühelos im Bereich des eigenen Platzes unterbringen kann, kostenlos mitnehmen. Für Geld oder Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
15. Tiere, die ohne jede Gefährdung oder Belästigung der Reisenden befördert werden können, dürfen mitgenommen werden. Die Entscheidung wann eine Gefährdung oder Belästigung gegeben ist obliegt dem Fahrpersonal.
16. Wenn ein Fahrgast das Fahrzeug oder dessen Ausrüstungsgegenstände verunreinigt oder beschädigt, hat der Besteller für die Reinigungs- bzw. Instandsetzungskosten, sowie den damit eventuell verbundenen Verdienstaufschlag durch Stehzeit, aufzukommen.
17. Bei Nichteinhaltung der angeführten Bedingungen durch die Fahrgäste hat das Fahrpersonal oder ein Aufsichtsorgan der Wiener Linien das Recht, die Fahrt jederzeit abzubrechen. Ein Recht auf Verminderung des vereinbarten Fahrpreises entsteht für den Besteller daraus nicht.
18. Die Wiener Linien haften für die rechtzeitige Stellung der bestellten fahrbereiten Fahrzeuge, soweit dies nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Wiener Linien nicht abzuwenden und denen sie auch nicht abzuwenden vermochte. Die Wiener Linien haften für seine Erfüllungsgehilfen nur, soweit sich Schadensfälle auf die Beförderung beziehen. Die Wiener Linien haften nicht für Ansprüche von Fahrgästen, die sich bei Zwischenaufhalten nicht rechtzeitig zu der vom Fahrer oder Reiseleiter bekanntgegebenen Abfahrtszeit einfinden.
19. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das am Sitz der Wiener Linien sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Für alle aus diesem Vertrag wegen Streitigkeiten gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, erhobenen Klagen, ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Es gilt österreichisches Recht